

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Ortsgemeinde Raumbach
in der Verbandsgemeinde Nahe Glan am 09.07.2020
im Dorfgemeinschaftshaus Raumbach**

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Ende der Sitzung: 22:40 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
Vorsitz: Soffel, Jürgen Mitglieder: Krauß, Hildegard Collet, Christoph Ellrich, Thomas Janßen, Corinna Mohr, Andreas Schmitz, Rolf Thunig, Holger Teilnehmer ohne Stimmrecht:	Schriftführung: Lang, Annette Verwaltung: Wilhelmy, Sven Presse: Zuhörer: 5 Gäste:	

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Anlagen für die Jahre 2020 und 2021
Vorlagen-Nr. 2020Raumba003**
3. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB:
Übertragung auf den Ortsbürgermeister
Vorlagen-Nr. 2020Raumba001**
4. **Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten - Übertragung des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten
Vorlagen-Nr. 2020Raumba002**
5. **Änderung der Gebührensatzung für die Grill- und Wanderhütte**
6. **Friedhofsangelegenheiten**
7. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Raumbach war mit Schreiben vom 03.07.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 28/2020 vom 09.07.2020.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände zu der Niederschrift der letzten Ratssitzung vom 12.12.2019 gibt. Dazu gibt es keine Einwände.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um einen neuen TOP 6 „Friedhofsangelegenheiten“ zu ergänzen; aus dem bisherigen TOP 6 würde dann TOP 7. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1 **Einwohnerfragestunde**

- Ein Zuhörer fragt an, ob die 30er-Zone im Oberdorf um ca. 80 Meter Richtung Abweiler und um ca. 120 Meter Richtung Meisenheim verlängert werden kann. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies bereits Inhalt des bestehenden Verkehrskonzepts ist, das im Zusammenhang des Engpassausbaus erstellt wurde; ein Vorziehen von Einzelmaßnahmen ist nicht möglich. Auf weitere Nachfrage teilt der Vorsitzende mit, dass sich der Ausbau des Engpasses aufgrund der höheren Priorität anderer Straßenbaumaßnahmen verschoben hat und erst nach deren Beendigung beginnen kann.
- Zu einer Zuhörerfrage betreffend Breitbandausbau im Unterdorf informiert der Vorsitzende unter Tagesordnungspunkt 7.
- Ein Ratsmitglied trägt die Beschwerde einer Anliegerin der Raiffeisenstraße vor. Es geht um herrenlose, streunende Katzen. Der Vorsitzende berichtet, dass diesbezüglich bereits Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Tierheim Kirn eingeleitet wurden.

Tagesordnungspunkt 2

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Anlagen für die Jahre 2020 und 2021

Sach- und Rechtslage:

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazu vorgeschriebenen Anlagen sind vom Ortsgemeinderat als Grundlage der Haushaltswirtschaft mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Jahres zu erlassen.

Es findet eine Debatte darüber statt, ob die Kosten für den Ausbau des Neuen Weges in den Haushaltsplan Eingang finden sollten, bevor dieser beschlossen werden kann. Da der Sachstand – insbesondere zu der Förderung (Antrag, Förderhöhe) nicht geklärt ist, wird hiervon Abstand genommen. Der Ausbau des Neuen Weges wird, wenn nötig, in einem Nachtragshaushalt berücksichtigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 3

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB: Übertragung auf den Ortsbürgermeister

Sach- und Rechtslage:

Nach § 36 Abs. 1 BauGB ist im Baugenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Da in den meisten Fällen das Einvernehmen der Ortsgemeinde bauplanungs- und bauordnungsrechtlich unproblematisch ist, sollte im Interesse eines zügigen Genehmigungsverfahrens die oben angeführte Ermächtigung auch formal erfolgen; sie entspricht wohl auch der langjährigen Praxis.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Raumbach ermächtigt den Ortsbürgermeister das Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 (Ausnahme von einer Veränderungssperre) und des

§ 36 BauGB (Einvernehmen der Gemeinde) mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 (Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes) und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu erteilen.

Bezüglich § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der Ortslage) beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren.

Die Entscheidung über das Einvernehmen in den übrigen Fällen verbleibt bei der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung ist diese Ermächtigung mit aufzunehmen. Bis dahin gilt dieser Ratsbeschluss.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Der Vorsitzende wurde gemäß § 22 GemO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 4

Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten - Übertragung des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten

Sach- und Rechtslage:

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist dem Grunde nach kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Absatz 1 GemO beschließt er über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung über die Ausübung keinem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen hat, insofern er nicht kraft Gesetzes zuständig ist.

In Anlehnung der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (§ 7 Nr. 8) wird die Bedeutung an einer Wertgrenze bemessen. Dem Ortsgemeinderat steht frei, die Entscheidungsübertragung auch an einer anderen Wertung festzumachen.

In Anbetracht der engen gesetzlichen Frist gemäß § 28 Abs. 2 BauGB sowie der Tatsache, dass in 99,9 % aller Fälle kein begründetes Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, wird dem Ortsgemeinderat empfohlen, einer Übertragung auf den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, bei Grundstücksverkäufen über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu entscheiden.

Bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung ist diese Übertragung mit aufzunehmen. Bis dahin gilt dieser Ratsbeschluss.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 3 Enthaltungen

Der Vorsitzende wurde gemäß § 22 GemO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 5

Änderung der Gebührensatzung für die Grill- und Wanderhütte

Der Betrieb der Wanderhütte bleibt ein Zuschussgeschäft (2019 rd. 1.300 EUR Defizit). Die Einnahmen (Nutzungsgebühren) wiegen die Ausgaben für Personal, Reparaturen, Versicherungen etc. nicht auf. Angesichts dessen spricht der Rat sich dafür aus, dass die Raumbacher Bürger gegenüber Auswärtigen einen gewissen Vorteil haben sollen: Die Nutzungsgebühren für Einheimische bleiben entsprechend auf dem gegenwärtigen Niveau bestehen; die Staffelung bei der Gebühr für Auswärtige entfällt, sodass jeder Tag künftig 100 EUR kostet. Außerdem soll ein Passus, der die kommerzielle Nutzung der Hütte ausschließt, aufgenommen werden.

Eine entsprechende Beschlussvorlage für die nächste Ratssitzung soll von der Verwaltung gefertigt werden.

Tagesordnungspunkt 6

Friedhofsangelegenheiten

6.1 Beerdigung Ortsfremder auf dem Friedhof Raumbach

Nach der letzten Ratssitzung im Dezember 2019 gab es die Anfrage einer Bürgerin, ob deren Eltern, die nicht in Raumbach leben, hier bestattet werden können. Der Rat hat keine Einwände.

Künftige Anfragen dieser Art soll der Ortsbürgermeister alleine entscheiden können; eine entsprechende Beschlussvorlage für die nächste Ratssitzung soll von der Verwaltung gefertigt werden.

6.2 Reservierung von Grabstätten

Es liegen Anfragen Raumbacher Bürger zu der Reservierung von Grabstätten vor; die Gebührenbescheide werden mit der Reservierung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verschickt. Der Rat hat keine Einwände, die gegen eine Reservierung sprechen.

Tagesordnungspunkt 7 **Mitteilungen und Anfragen**

- Herr Jürgen Ellrich hat sein Amt als Beigeordneter und als Ratsmitglied mit Schreiben vom 08.07.2020 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.
- Die Mängel am Spielplatz aus dem Mängelbericht 05/2019 wurden beseitigt. Der Spielplatz ist wieder geöffnet; lediglich der Turm mit Rutsche ist noch gesperrt.
- Internetversorgung
Für den Landkreis Bad Kreuznach hat die Kreisverwaltung veranlasst, dass in allen Verbandsgemeinden, in denen „graue“ Gebiete ausgewiesen wurden, die als versorgt gelten, Messungen durch die Bürger durchgeführt werden. Es soll festgestellt werden, ob möglicherweise dennoch eine Unterversorgung bei der Internetgeschwindigkeit besteht. Die Messergebnisse werden gesammelt und über die Verbandsgemeindeverwaltungen an die Kreisverwaltung weitergeleitet. Aus den Ergebnissen könnte sich ergeben, dass in Unterraumbach - wie im Oberdorf - eine kostenlose Erschließung mit Glasfaser veranlasst wird.
- Da der Internetanschluss im Gemeindehaus nicht genutzt wird (monatliche Kosten i.H.v. EUR 34,51), spricht sich der Rat einstimmig dafür aus, dass der Vertrag gekündigt wird. Sollte künftig eine Nutzung notwendig werden, kann erneut ein Vertrag geschlossen werden.
- Für die Prüfung der Standsicherheit der Grabsteine auf dem Friedhof, hat die Verbandsgemeinde das Angebot einer Firma vorgelegt. Kosten: 0,64 € je Grabstein zzgl. USt. Der Rat stimmt der Vergabe der Standsicherheitsprüfungen an das externe Unternehmen einstimmig zu.
- Die Vereinsgemeinschaft (Bestätigung durch die 5 Vereinsvorsitzenden) ist sich einig, in diesem Jahr die Wein-Wander-Kirmes im September sowie den Herbstmarkt Ende Oktober nicht durchzuführen. Die aktuell geltende Corona-Verordnung der Kreisverwaltung lässt Großveranstaltungen bis Ende Oktober nicht zu.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung. Die Zuhörer verlassen den Raum.

Bad Sobernheim, den 17. Juli 2020

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Jürgen Soffel